

Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund

Vom 13.12.2023

Die Kiesgrube Zamzow Lebbin-Nord GmbH & Co. KG, 17091 Groß Teetzleben, plant die Erweiterung des Sandtagebaus Lebbin West in der Gemeinde Groß Teetzleben im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte auf eine Abbaufäche von insgesamt ca. 20,58 ha.

Bei Tagebauen mit einer Größe der beanspruchten Abbaufäche von mehr als 10 ha bis weniger als 25 ha ist auf der Grundlage einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 2.1.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) und § 1 Nr. 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe dd) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13.07.1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.11.2019 (BGBl. I S. 1581) über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu entscheiden.

Das Bergamt Stralsund als Genehmigungsbehörde hat unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen und der Kriterien in Anlage 3 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit § 9 Abs. 4 und § 7 UVPG hat ergeben, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Für das bezeichnete Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG erforderlich.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Der Tagebau Lebbin West befindet sich in einem vorbelasteten Raum durch die landwirtschaftliche Nutzung auf der Erweiterungsfläche, die angrenzende L 27, Recyclinganlage, Energiefreileitung und PV- Anlage.

Die Gewinnung beschränkt sich auf den Trockenschnitt. Es erfolgt kein Eingriff ins Grundwasser.

Gemessen am Ursprungszustand der landwirtschaftlichen Nutzfläche erfolgt durch den aktiven Tagebau und die Tagebaufolgelandschaft eine Aufwertung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Umweltauswirkungen werden durch die sukzessive Flächeninanspruchnahme und zeitnahe Wiedernutzbarmachung auf das notwendige Maß reduziert.

Geschützte Biotope sowie internationale und nationale Naturschutzgebiete werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.